

Kommunale Teilhabe Windkraft- Bestandsanlagen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 29.04.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	05.06.2024	Ö

Sachverhalt

Die EWI Bartow GmbH & Co KG vertreten durch Yves Grebanarov, Kapuzinerstraße 9, 79618 Rheinfelden (Baden) betreibt den Windpark Bartow bestehend aus 4 Windenergieanlagen vom Typ V126. Aufgrund einer Gesetzesänderung können Betreiber von bestehenden WKA eine freiwillige Zahlung an die umliegenden Gemeinden in einem Umkreis von 2.500 m (Radius) zahlen.

Die Höhe der finanziellen Beteiligung bemisst sich hierbei an der Strommenge (§ 6 Abs. 1 EEG 2023) jeder einzeln in Betrieb genommenen WKA und beträgt für alle betroffenen Gemeinden insgesamt 0,2 Cent/kWh. Betroffene Gemeinden sind alle jene, deren Gemeindegebiet sich innerhalb eines Radius von 2.500 m um den Standort der jeweiligen WKA befindet.

Die Zuwendung erfolgt ohne Gegenleistung der Gemeinde. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung. Die Laufzeit endet am 01.03.2033.

Der Vertrag ist als Anlage der Vorlage beigelegt.
Die Gemeinde ist mit nachfolgenden Flächenanteilen betroffen:

	Flächenanteil Gemeinde Bartow (von insgesamt 100 %)	erwartete Jahresstrommenge	Inbetriebnahme	jährlicher Betrag
WEA 1	50,30 %	11.443.420 kWh	22.02.2018	11.500 EUR
WEA 2	58,09 %	11.443.420 kWh	23.02.2018	13.295 EUR
WEA 3	59,63 %	11.443.420 kWh	23.02.2018	13.650 EUR
WEA 4	61,21 %	11.443.420 kWh	15.03.2018	14.000 EUR

Insgesamt erfolgt eine freiwillige Zuwendung in Höhe von 52.445 EUR für die Jahre 2023 bis 2033. Die tatsächlich eingespeisten Strommengen (01.11. des Vorjahres bis 31.10. des Folgejahres) werden bis zum 20.12. des laufenden Jahres abgerechnet und die Gutschrift an die Gemeinde Bartow überwiesen.

Über diese Mittel kann die Gemeinde frei verfügen. Sie werden nicht auf die Schlüsselzuweisungen bzw. Steuerkraft angerechnet. Demzufolge hat diese Zuwendung auch keine Auswirkung auf die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage.

Für die Entscheidung ist die Gemeindevertretung gemäß § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der freiwilligen Zahlung einer Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 von der EWI Bartow GmbH & Co KG vertreten durch Yves Grebanarov, Kapuzinerstraße 9, 79618 Rheinfelden (Baden)

Der Vertrag wird der RA Maslaton zur Prüfung vorgelegt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die RA -Kanzlei mit der Prüfung zu beauftragen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit einem seiner Stellvertreter, nach Abschluss der rechtlichen Prüfung der beigefügten Verträge, diese zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2024		in Folgejahren:	
☐ nein		☐ nein ☒ ja	
☒ ja		☐ einmalig	
		☒ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter		☐ stehen nicht zur Verfügung	
Produktsachkonto: 116010.41910000		Deckungsvorschlag: Produktsachkonto:	
Bezeichnung: Finanzen / sonstige Transfererträge		Bezeichnung:	
		☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:	0	Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:	0	Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:	52.445 EUR	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Hierbei handelt es sich im HHJ 2024 um außerplanmäßige Erträge/Einzahlungen.			

Anlage/n

1	Vertrag § 6 EEG Bartow öffentlich
---	-----------------------------------

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

EWI Bartow GmbH & Co. KG
vertreten durch Yves Grebenarov
Kapuzinerstrasse 9, 79618 Rheinfelden (Baden)

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Bartow
vertreten durch Bürgermeister Herr Nast

Postanschrift:

Amt Treptower Tollenseewinkel
Rathausstrasse 1
17087 Altentreptow

im Folgenden „**Gemeinde Bartow**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt den Windpark Bartow, bestehend aus 4 Windenergieanlage (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 01, 02, 03 und 04“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 01, 02, 03 und 04 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.¹

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 01, 02, 03 und 04 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA erfolgte:

WEA 01 am 22.02.2018

WEA 02 am 23.02.2018

WEA 03 am 23.02.2018

WEA 04 am 15.03.2028

Der Betreiber plant, der Gemeinde Bartow einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 rückwirkend ab dem 1. November 2023 verbindlich anzubieten. Die Gemeinde Bartow ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Bartow als betroffene Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge ab dem 1. November 2023 zu zahlen, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Der Betreiber behält sich die Möglichkeit vor, der Gemeinde Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 auch für Strommengen zu zahlen, für die er keine finanzielle Förderung in Anspruch nimmt, z.B. weil er den in den WEA erzeugten Strom längerfristig außerhalb des EEG zu einem Preis über dem für die WEA geltenden anzulegenden Wert vermarktet. Eine Rechtspflicht des Betreibers zur Zahlung von Zuwendungen in diesen Fällen besteht nicht. Die Parteien werden die Zahlungszahlung in diesen Fällen jeweils in einem entsprechenden Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbaren.
3. Ist ausschließlich die Gemeinde Bartow im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde Bartow als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
4. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1245) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

5. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
6. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Bartow zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Bartow wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Bartow aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Bartow über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Bartow zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Bartow ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Bartow ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Bartow irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Bartow, und die Gemeinde Bartow kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Bartow gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Jahres) bis zum 20.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Bartow. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 10 Werktagen nach dem 20.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde Bartow ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Gemeinde Bartow wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Bartow.
4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Bartow:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages
2. Der Vertrag endet mit dem Ende der EEG-Förderung für den Windpark, voraussichtlich am 01.03.2033.
3. Die Gemeinde Bartow kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende einer Abrechnungsperiode kündigen. Der Betreiber kann diesen Vertrag ebenfalls jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende einer Abrechnungsperiode kündigen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde Bartow nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Bartow jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Bartow zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Bartow den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Bartow zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.

3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Bartow, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Bartow. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

....., den

....., den

.....

.....

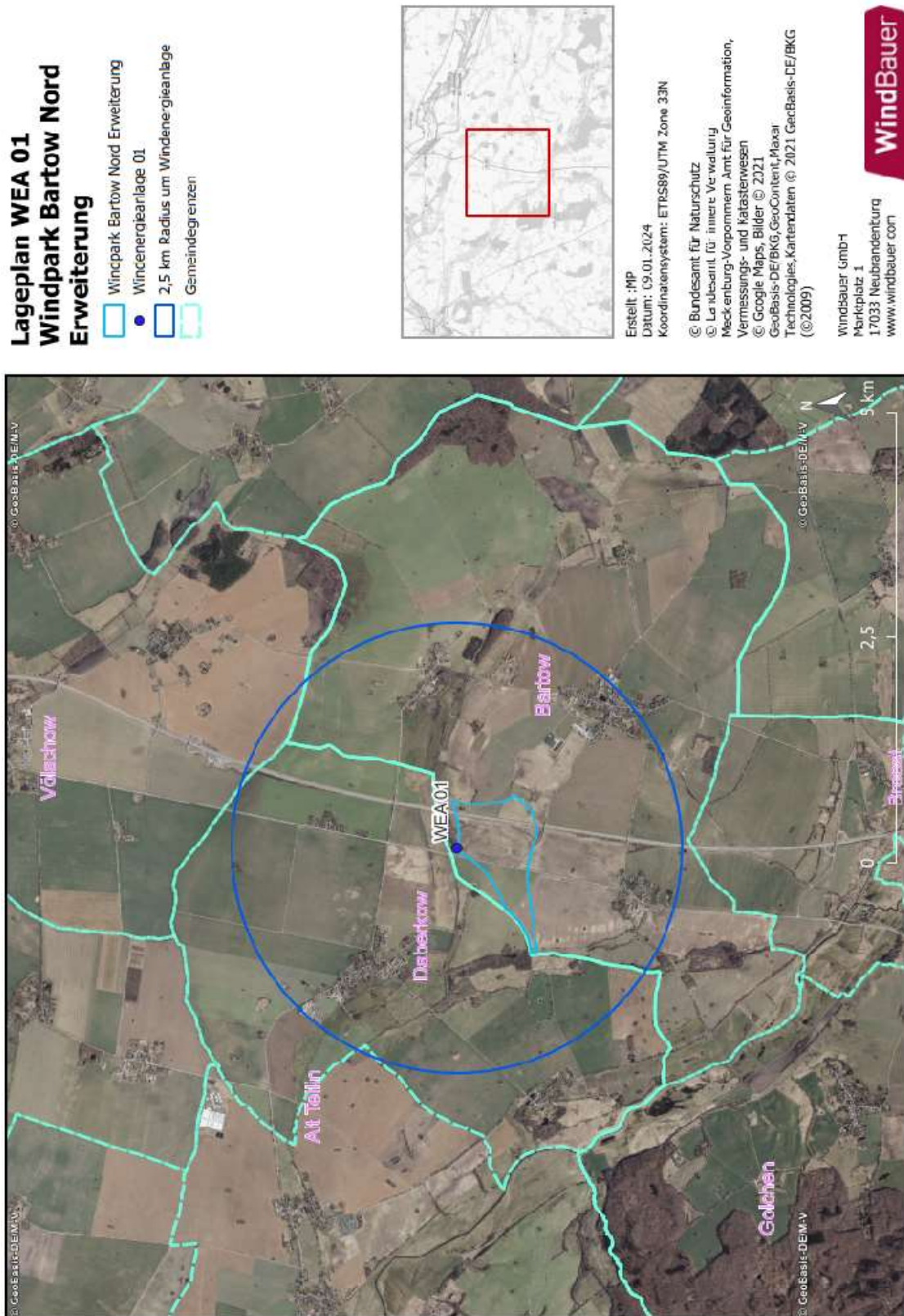
EWI Bartow GmbH & Co. KG

Gemeinde Bartow

Anlage 1

Lageplan des Windparks

WEA 01



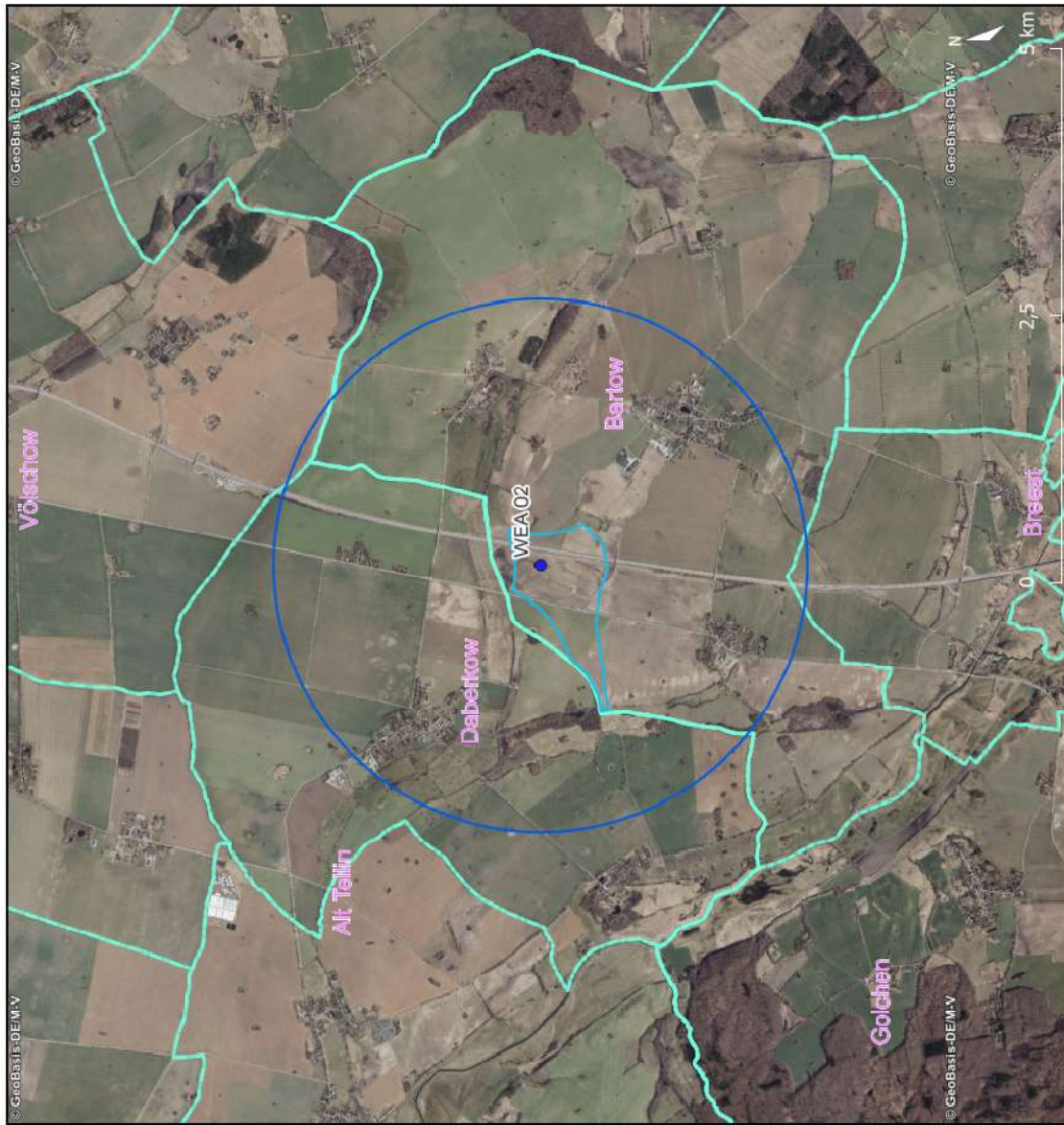
Lageplan WEA 02 Windpark Bartow Nord Erweiterung

- Windpark Bartow Nord Erweiterung
- Windenergieanlage 02
- 2,5 km Radius um Windenergieanlage
- Gemeindegrenzen



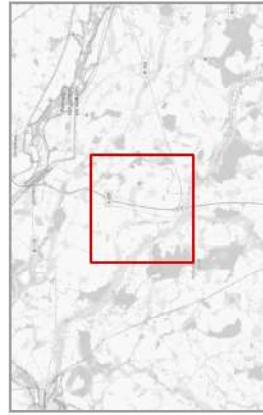
Erstellt :MP
Datum: 09.01.2024
Koordinatensystem: ETRS89/UTM Zone 33N
© Bundesamt für Naturschutz
© Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen
© Google Maps, Bilder © 2021
Geobasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar
Technologies, Kartendaten © 2021 Geobasis-DE/BKG
(©2009)

WindBauer GmbH
Marktplatz 1
17033 Neubrandenburg
www.windbauer.com



Lageplan WEA 03 Windpark Bartow Nord Erweiterung

-  Windpark Bartow Nord Erweiterung
-  Windenergieanlage 03
-  2,5 km Radius um Windenergieanlage
-  Gemeindegrenzen



Erstellt: MP

Datum: 09.01.2024

Koordinatensystem: ETRS89/UTM Zone 33N

© Bundesamt für Naturschutz

© Landesamt für innere Verwaltung

Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation,

Vermessungs- und Katasterwesen

© Google Maps, Bilder © 2021

GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar

Technologies, Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG

(© 2009)

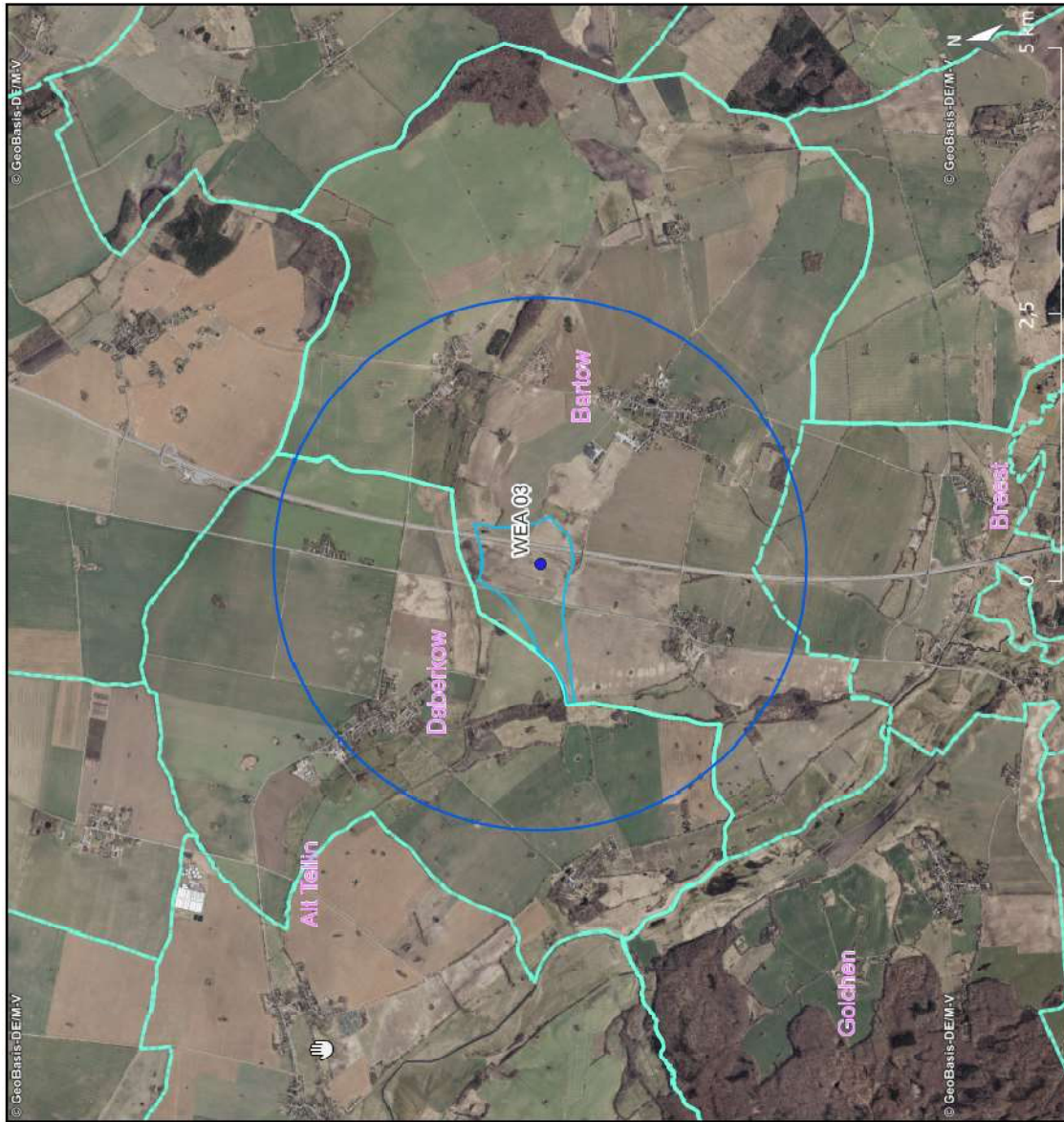
WindBauer GmbH

Marktplatz 1

17033 Neubrandenburg

www.windbauer.com

WindBauer



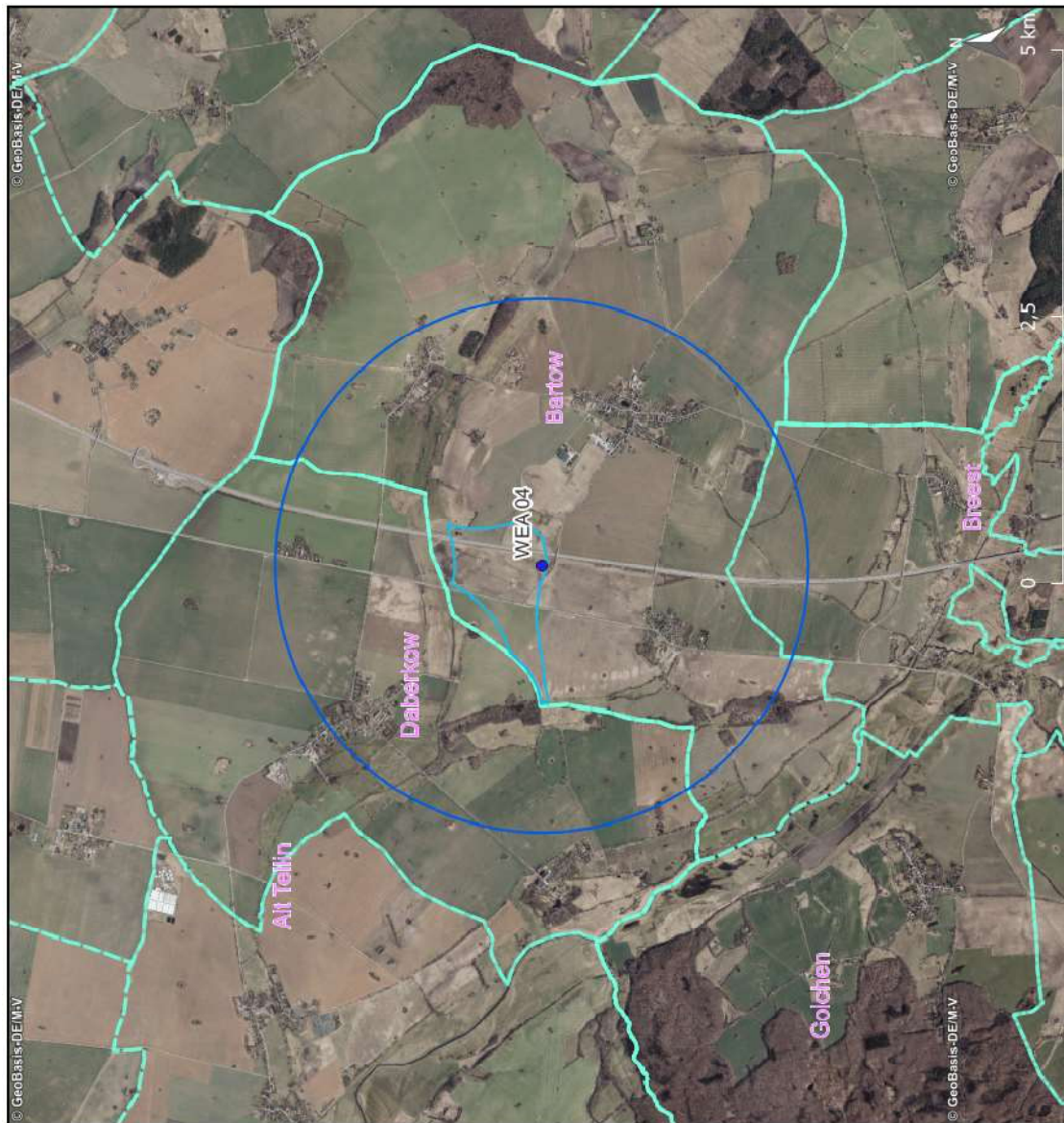
Lageplan WEA 04 Windpark Bartow Nord Erweiterung

- Windpark Bartow Nord Erweiterung
- Windenergieanlage 04
- 2,5 km Radius um Windenergieanlage
- Gemeindegrenzen



Erstellt :MP
Datum: 09.01.2024
Koordinatensystem: ETRS89/UTM Zone 33N
© Bundesamt für Naturschutz
© Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen
© Google Maps, Bilder © 2021
GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar
Technologies, Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG
(©2009)

WindBauer GmbH
Marktplatz 1
17033 Neubrandenburg
www.windbauer.com



Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

WEA 01: Betrag für die Gemeinde Bartow nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0.1006 ct/kWh
(50.30% von 0.2ct/kWh)

WEA 02: Betrag für die Gemeinde Bartow nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0.1162ct/kWh
(58.09% von 0.2ct/kWh)

WEA 03: Betrag für die Gemeinde Bartow nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0.1193 ct/kWh
(59.63% von 0.2ct/kWh)

WEA 04: Betrag für die Gemeinde Bartow nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0.1224 ct/kWh
(61.21% von 0.2ct/kWh)

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 01	
Adresse	17089 Bartow
Flurstück	Flur 2, Flurstück 73/3
Geodaten (WGS 84, Dezimalgrad)	53.831614 / 13.320629

WEA 02	
Adresse	17089 Bartow
Flurstück	Flur 2, Flurstück 74/2
Geodaten (WGS 84, Dezimalgrad)	53.829312 / 13.323730

WEA 03	
Adresse	17089 Bartow
Flurstück	Flur 2, Flurstück 76/6
Geodaten (WGS 84, Dezimalgrad)	53.826485 / 13.320241

WEA 04	
Adresse	17089 Bartow
Flurstück	Flur 1, Flurstück 136/1
Geodaten (WGS 84, Dezimalgrad)	53.824133 / 13.323010

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA 01	
Anteil Gemeinde Bartow	50.30%
Anteil Gemeinde Daberkow	48.53%
Anteil Gemeinde Alt Tellin	0.05%
Anteil Gemeinde Völschow	1.12%

WEA 02	
Anteil Gemeinde Breest	0.33%
Anteil Gemeinde Bartow	58.09%
Anteil Gemeinde Daberkow	41.18%
Anteil Gemeinde Völschow	0.40%

WEA 03	
Anteil Gemeinde Breest	2.08%
Anteil Gemeinde Bartow	59.63%
Anteil Gemeinde Daberkow	38.29%

WEA 04	
Anteil Gemeinde Breest	4.54%
Anteil Gemeinde Bartow	61.21%
Anteil Gemeinde Daberkow	34.25%

Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

WEA 01	
Anlagentyp	V126
Nabenhöhe	137 Meter
Installierte Leistung	3.45MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	11'443'420 kWh

WEA 02	
Anlagentyp	V126
Nabenhöhe	137 Meter
Installierte Leistung	3.45MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	11'443'420 kWh

WEA 03	
Anlagentyp	V126
Nabenhöhe	137 Meter
Installierte Leistung	3.45MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	11'443'420 kWh

WEA 04	
Anlagentyp	V126
Nabenhöhe	137 Meter
Installierte Leistung	3.45MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	11'443'420 kWh